

## MAKROÖKONOMISCHE ÜBERWACHUNG

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2010) 527** vom 29. September 2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte** (s. [CEP-Studie](#)) sowie **Vorschlag KOM(2010) 525** vom 29. September 2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Durchsetzungsmaßnahmen** zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte **im Euroraum** (s. [CEP-Studie](#))

### Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 17. März 2011

#### Rat „Wirtschaft und Finanzen“

##### ► Allgemeines

- Der Rat verständigt sich auf eine gemeinsame Position (Ratsdokument [7839/11](#)).
- Der Rat weist darauf hin, dass Maßnahmen zum Abbau makroökonomischer Ungleichgewichte und divergierender Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von Mitgliedstaaten mit einem Leistungsbilanzdefizit vorzunehmen sind (KOM:–; Erwägungsgrund 11a).

##### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

###### – Erstellen des Scoreboards

- Der Rat fordert, dass Kommission und Rat das Scoreboard „in enger Zusammenarbeit“ ausarbeiten (KOM: Kommission erstellt das Scoreboard nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten; Art. 3 Abs. 1 VO-Entwurf).
- Die im Scoreboard verwendeten Indikatoren und Schwellenwerte sollen die Wettbewerbsfähigkeit in der EU fördern (KOM: –; Art. 4 Abs. 2).

###### – Warnmechanismus

Die Beurteilung der Scoreboard-Ergebnisse soll der nominalen und realen Konvergenz innerhalb und außerhalb des Euroraums Rechnung tragen (KOM: –; Erwägungsgrund 6a)

###### – Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht

- Besteht in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges makroökonomisches Ungleichgewicht, ist dieser Staat in den damit verbundenen Ratsabstimmungen nicht stimmberechtigt (KOM: –; Art. 11b).
- Die Empfehlungen des Rates zur Korrektur eines übermäßigen Ungleichgewichts müssen eine Frist enthalten, innerhalb der der betreffende Mitgliedstaat einen Korrekturmaßnahmenplan vorlegen (KOM: Korrekturmaßnahmen ergreifen) muss (Art. 7 Abs. 2 VO-Entwurf). Die Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird erst festgelegt, wenn der Rat den Korrekturmaßnahmenplan billigt (KOM: –; Art. 8 Abs. 2).
- Setzt ein Mitgliedstaat die Empfehlungen des Rates im Korrekturmaßnahmenplan nur unzureichend um, muss er „in der Regel“ innerhalb von 2 Monaten (KOM: innerhalb einer neuen Frist) einen neuen Korrekturmaßnahmenplan vorlegen (Art. 8 Abs. 2 VO-Entwurf).
- Die Kommission kann im Rahmen der Überwachung Entscheidungen in den betreffenden Mitgliedstaat vornehmen (so auch KOM; Art. 9 Abs. 2 VO-Entwurf). Für Mitglieder der Währungsunion und Mitglieder des Wechselkursmechanismus II werden solche Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der EZB durchgeführt (KOM: keine Beteiligung der EZB vorgesehen; Art. 9 Abs. 3 VO-Entwurf).
- Kommt der Rat zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat die im Korrekturmaßnahmenplan festgelegten Maßnahmen nicht umgesetzt hat, setzt er dem Mitgliedstaat eine weitere Frist (so auch KOM; Art. 10 Abs. 4 VO-Entwurf). Der Rat streicht die von der Kommission in diesem Fall vorgesehene erneute Prüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen (Art. 10 Abs. 4).

###### – Strafen bei einem übermäßigen Defizit für Mitgliedstaaten des Euroraums

Ein Geldbuße wird verhängt, wenn der Rat

- in zwei aufeinanderfolgenden Empfehlungen festgestellt hat, dass der von einem Mitgliedstaat vorgelegte Korrekturmaßnahmenplan unzureichend ist und (KOM: oder; Art. 3 Abs. 1 VO-Vorschlag)
- in zwei aufeinanderfolgenden Empfehlungen festgestellt hat, dass der Mitgliedstaat die Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat.

##### ► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Mit der allgemeinen Ausrichtung als Position wird der Rat in die Verhandlungen mit dem EP gehen. Ziel ist eine Einigung in 1. Lesung.